

Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 22. Dezember 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 3 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

Art. 1 Zonen und Gebiete

¹ Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst das Sömmerungsgebiet und die landwirtschaftliche Nutzfläche. Sie wird nach den Produktionsverhältnissen und den Lebensbedingungen in Zonen und Gebiete unterteilt.

² Das Sömmerungsgebiet umfasst die Sömmerungsfläche.²

³ Das Berggebiet umfasst:

- a. die Bergzone IV;
- b. die Bergzone III;
- c. die Bergzone II;
- d. die Bergzone I.

⁴ Das Talgebiet umfasst:

- a. die Hügelzone;
- b. die Übergangszone;
- c. die erweiterte Übergangszone;
- d. die Ackerbauzone.

⁵ Das Berg- und Hügelgebiet umfasst die Bergzonen I bis IV und die Hügelzone.

Art. 2 Kriterien für die Abgrenzung der Zonen des Berg- und Talgebietes

¹ Für die Abgrenzung und Unterteilung des Berggebietes sind in absteigender Bedeutung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. die klimatische Lage;

AS 1999 404

¹ SR 910.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. April 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1379).

- b. die Verkehrslage; und
 - c. die Oberflächengestaltung.
- ² Für die Unterteilung des Talgebietes in Zonen dienen:
- a. für die Hügelzone die Kriterien von Absatz 1, wobei die Oberflächengestaltung besonderes Gewicht hat. Zudem können extreme Bodenverhältnisse mitberücksichtigt werden;
 - b. für die Übergangszone und die erweiterte Übergangszone die Erschwernisse bei Anbau und Ernte im Ackerbau.
- ³ Die Ackerbauzone umfasst die Flächen des Talgebietes ausserhalb der Hügelzone, der Übergangszone und der erweiterten Übergangszone.
- ⁴ Flächen im Ausland werden jener Zone zugewiesen, in welcher der Hauptteil der Inlandflächen eines Betriebes liegt.
- ⁵ Für Massnahmen, die eine Einteilung der Betriebe nach Tal- oder Berggebiet verlangen, werden die Betriebe jenem Gebiet zugeteilt, in welchem der Hauptteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt.
- ⁶ Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche werden jener Zone zugewiesen, in welcher das Betriebszentrum liegt.³

Art. 3⁴ Abgrenzung des Sömmerungsgebietes

- ¹ Für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes dienen die Sömmerungsweiden, die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird, sowie die Gemeinschaftsweiden.
- ² Die Grenzen des Sömmerungsgebietes werden aufgrund der Bewirtschaftung vor 1999 und unter Berücksichtigung der herkömmlich-traditionellen Bewirtschaftung festgelegt.

Art. 4 Festlegung der Abgrenzung

- ¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.
- ² Das Bundesamt zieht die Grenzen so, dass die Anwendung der Gesetzgebung möglichst einfach ist.
- ³ Für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes nach Artikel 3 stützt sich das Bundesamt auf den Alpkataster und auf die durch die Kantone festgesetzte Abgrenzung.

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4881).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. April 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1379).

Art. 5 Darstellung der Grenzen der Zonen und Gebiete

¹ Das Bundesamt zeichnet die Grenzen der Zonen und Gebiete in topographischen Karten elektronisch und in Papierform auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster.

² Das Bundesamt orientiert die interessierten Amtsstellen.

³ Die Karten sind aufzubewahren:

- a. vom Bundesamt für die ganze Schweiz;
- b. in den von den Kantonen bezeichneten Amtsstellen für das Kantonsgebiet;
- c. von den Gemeinden für das Gemeindegebiet.

Art. 6 Änderung von Zonengrenzen

¹ Das Bundesamt kann im Rahmen der Kriterien nach Artikel 2 von sich aus oder auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Zonen des Berg- und Talgebiets ändern. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.

² Das Bundesamt kann im Rahmen der Kriterien nach Artikel 3 und 4 von sich aus oder auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Grenzen des Sömmerungsgebietes ändern. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören. Gesuche des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind beim Kanton einzureichen; dieser leitet sie mit einer begründeten Stellungnahme an das Bundesamt weiter.⁵

³ Das Bundesamt veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen- und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft.⁶

⁴ Die Entscheide sind aufzubewahren:

- a. vom Bundesamt für die ganze Schweiz;
- b. in den von den Kantonen bezeichneten Amtsstellen für das Kantonsgebiet.

Art. 7⁷**Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. April 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1379).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. April 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1379).

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4881).

